

Mitverantwortung der Bauherren steigt

Auftraggeber müssen laut Verordnung einen Sicherheitskoordinator bestellen

Oberwiesenthal/Chemnitz. Berichte über schwere Arbeitsunfälle auf Baustellen sind regelmäßig in den Zeitungen zu finden. So wurde beispielsweise Anfang des Monats ein Bauarbeiter auf der Baustelle am „Türmer“ im Chemnitzer Rosenhof schwer verletzt. Eine an einem Kran hängende Betonplatte war zerbrochen und aus etwa sechs Metern in die Tiefe gestürzt.

„Die seit 1. Juli 1998 gültige Baustellenverordnung verpflichtet den Bauherrn als privaten und öffentlichen Auftraggeber, in der Planungs- und Ausführungsphase eines Bauvorhabens die Arbeitsabläufe auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“, erklärt Peter Riedel aus Oberwiesenthal. Der Sicherheitskoordinator erklärt, dass

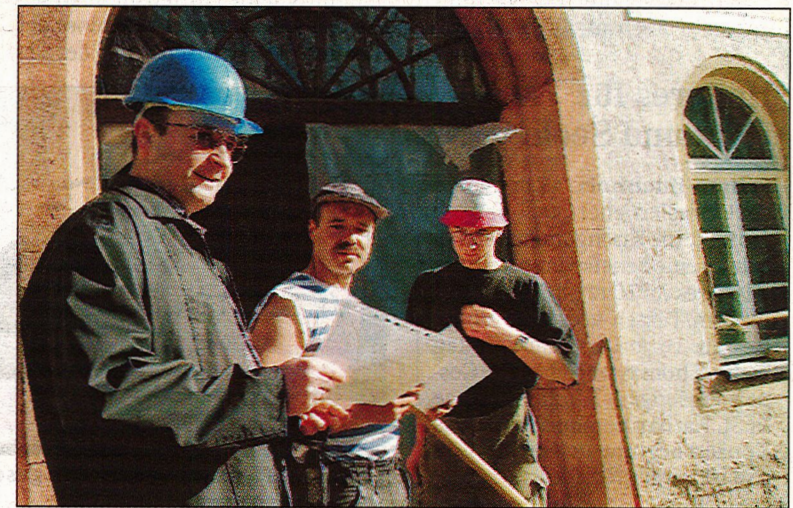
der Bauherr verpflichtet ist, einen geeigneten Koordinator für sein Bauvorhaben zu bestellen, wenn er nicht selbst die Voraussetzungen mitbringt oder einen Dritten damit beauftragt. Als geeignet gilt im Sinne der Verordnung derjenige, der über berufliche Kenntnisse und Kenntnisse auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes verfügt. Dritte können dabei zum Beispiel Ingenieur- und Architekturbüros sein.

Peter Riedel empfiehlt dem Bauherrn: „Der Bauherr muss einen geeigneten Koordinator bestellen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig werden. Bei Baumaßnahmen von mehr als 30 Arbeitstagen, bei denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, muss er dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mindestens zwei Wochen vor Baustelleneinrichtung eine Vorankündigung erstellen.“

len. Sie muss außerdem sichtbar auf der Baustelle aushängen.“

Außerdem habe der Bauherr dafür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit den anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen vor Einrichtung der Baustelle erstellt wird, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich wird, oder wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden (zum Beispiel Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes von mehr als sieben Meter ausgesetzt sind).“

Der Koordinator auf der Baustelle hat eine Unterlage zusammenzustellen mit den erforderlichen Angaben zur Arbeitssicherheit bei späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Als wichtig merkt Sicher-



Baustellensicherheitskoordinator Peter Riedel (links) auf der Baustelle Rathaus Oberwiesenthal.

—FOTO: BRIGITTE STREEK

heitskoordinator Peter Riedel an, dass „die Verantwortung der Unternehmer für die Arbeitssicherheit ihrer Beschäftigten davon unberührt bleibt. Im Sinne des Bauherrn muss noch heraus gestellt werden, dass niedrigere Unfallzahlen natürlich

das Haftungsrisiko der Bauherren mindert.“ (pr)

INFORMATIONEN

Weiter Informationen zu diesem Thema finden Sie beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.